

# VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental

---

## Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Begründung -

---

### Entwurf zur Offenlage

Stand 13.02.2015

(Redaktionelle Anpassungen, Stand: 16.03.2015)

---



faktorgrün

Freie Landschaftsarchitekten bdl  
www.faktorgruen.de

Merzhauser Straße 110  
79100 Freiburg  
Tel. 0761/707 647 0  
Fax 0761/707 647-50  
freiburg@faktorgruen.de

Eisenbahnstraße 26  
78628 Rottweil  
Tel. 0741/15705  
Fax 0741/1 58 03  
rottweil@faktorgruen.de

# VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental

## Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

### Begründung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Fortschreibung des Regionalplans</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Verfahrensablauf</b> .....	<b>6</b>
5.1 Verfahrensdaten.....	6
5.2 Dokumentation der interkommunalen Abstimmung.....	6
<b>6. Das Plangebiet</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Planungsmethodik</b> .....	<b>7</b>
7.1 Übersicht.....	7
7.2 Frühzeitige Beteiligung .....	9
7.3 Offenlage.....	10
7.4 Wirksamkeitsbeschluss .....	13
<b>8. Rechtswirkung und Regelungsgegenstand des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans</b> .....	<b>13</b>

**VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental  
Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für  
Windenergieanlagen**

**- Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -**

---

## **1. Anlass und Ziel der Planung**

Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergienutzung bis 2022 hat der Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich an Bedeutung gewonnen. Das gilt für Deutschland insgesamt, aber auch für Baden-Württemberg. Hier hat die Wasserkraft bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht. Während die Nutzung der Biomasse zunehmend kritisch beurteilt wird, bestehen bei der Nutzung der Sonnen- und der Windenergie noch erhebliche Ausbaupotentiale.

Die Energieversorgung mit regenerativen Energien und insbesondere der Windkraft ist zentrales Ziel der räumlichen Planung und damit auch in besonderem öffentlichen Interesse. Mit der am 09.05.2012 vom Landtag verabschiedeten Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die planerischen Vorgaben für die Energiewende rechtswirksam. Ziel der Änderung ist die Ermöglichung eines schnellen Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg.

So sollen bis 2020 mindestens 10 % der Stromversorgung in Baden-Württemberg aus heimischer Windenergie bereitgestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich rund 1200 neue Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von je etwa 3 MW zu errichten. Zusammen mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen wird damit eine Strombereitstellung von etwa 7 TWh pro Jahr möglich.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

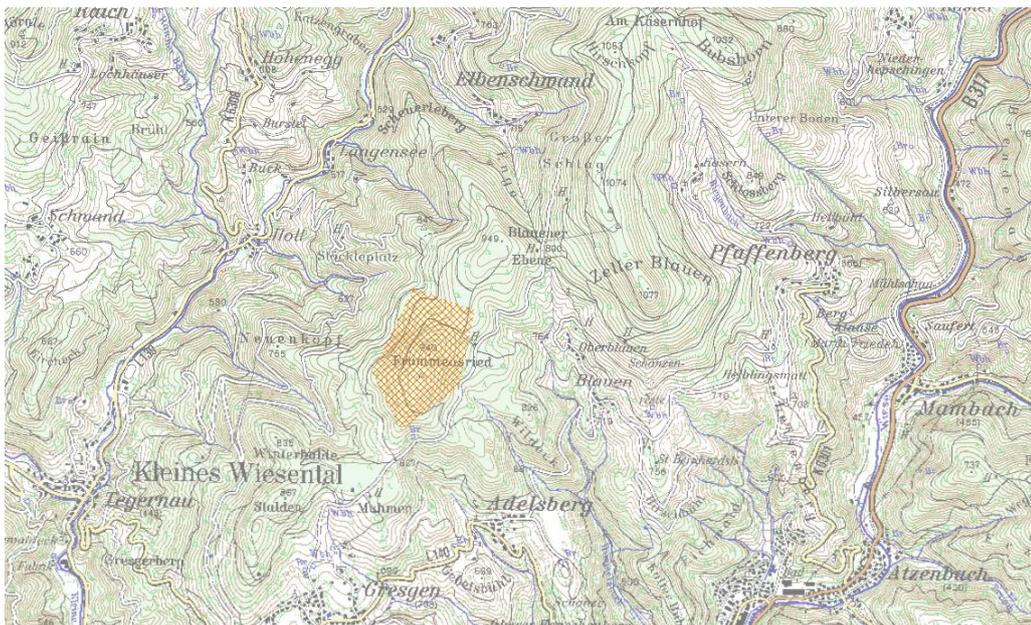
Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden zum 01. Januar 2013 alle bisher in den Regionalplänen ausgewiesenen Windkraftstandorte aufgehoben. Zukünftig können im Regionalplan lediglich Vorranggebiete, jedoch keine Ausschlussbereiche mehr festgelegt werden. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in ihren Flächennutzungsplänen Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auszuweisen und im gleichen Zuge die restlichen Flächen von weiteren Windkraftanlagen freizuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Windenergienutzung entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben substantziell Raum, d. h. ausreichend Fläche, zur Verfügung gestellt wird.

Vor diesem Hintergrund möchten die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental mit der Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie diese landesrechtlichen Vorgaben erfüllen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie dient neben der Standortschaffung auch dem Ausschluss von WEA außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen und ermöglicht somit eine Steuerung der Verteilung von WEA auf kommunaler Ebene.

Angesichts der bundes- und landespolitischen Bedeutung des Klimaschutzes und damit auch der regenerativen Energien und der spezifischen kommunalpolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz sind die planenden Gemeinden bestrebt, Standorte für die Errichtung von Windrädern auszuweisen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- Seit **1997** sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben, die der "Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie" dienen, als sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich generell zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Allerdings stehen laut § 35 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentliche Belange dann entgegen, wenn durch Darstellung im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (sog. Planvorbehalt). Zwischen 1997 und 2003 wurde von einer Reihe von kommunalen Planungsträgern diese Möglichkeit der planerischen Steuerung genutzt und "Vorrangflächen für die Windkraftnutzung" im FNP ausgewiesen. Im Planungsgebiet selber wurden keine Vorrangflächen ausgewiesen.
- Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes **2003** wurden die Regionalverbände ermächtigt, regionale Vorrang- und Ausschlussflächen auszuweisen, die sogenannte "Schwarz - Weiß - Planung". In der Region Hochrhein-Bodensee bestand bis zum 31.12.2012 Planungsrecht durch den Regionalplan. Der Regionalplan wurde 2009 rechtskräftig und hatte auf dem Gebiet der Raumschaft ein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Bereich Frommensried ausgewiesen (VRG Zell Frommensried, Stadt Zell i.W). Damit waren bis zum Ende des Jahres 2012 alle *weiteren* Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss galt für das Gebiet der VVG Zell im Wiesental / Häg-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental.



Ausschnitt der ausgewiesenen Vorrangfläche zur Windnutzung des Regionalplans 2000 (orangene Schraffur). Quelle: <http://www.geoportal-raumordnung-bw.de/de/kartenviewer>

- Die Änderung des Landesplanungsgesetz (GBl. S. 385) hatte zur Folge, dass in den Regionalplänen seit **01.01.2013** nur noch regional bedeutsame Vorranggebiete festgelegt werden können. Die Festlegung von *Ausschlussgebieten* ist auf Ebene der Regionalplanung nicht mehr zulässig. Gleichzeitig erhalten Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit zur eigenen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.  
**Erfolgt eine Darstellung von sog. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP, stehen einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle des Gemeindegebietes in der Regel öffentliche Belange entgegen (Planvorbehalt).**

Positive Standortausweisungen an einer oder mehreren Stellen im Planungsgebiet haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen frei gehalten werden kann. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde die Ausweisung des Regionalplanes obsolet; die o.g. Vorrangfläche Zell, Frommensried, ist damit *entfallen*.

### 3. Fortschreibung des Regionalplans

Der Regionalplan wird bezüglich des Kapitels 4.2.5.3 „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ derzeit fortgeschrieben. Grundsätzlich sind die kommunalen Planungsträger verpflichtet, ihre Flächennutzungspläne dem Regionalplan anzupassen. Die Offenlage der Regionalplanfortschreibung erfolgte vom 03.11.2014 bis zum 19.12.2014. Der Planentwurf enthält 17 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Vier der geplanten Vorranggebiete liegen vollständig (VRG 03 Zeller Blauen) oder teilweise (VRG 02 Schlöttleberg; VRG 04 Hohe Möhr; VRG 05 Rohrenkopf) innerhalb des Gebiets der VVG Zell i. W. / Häg-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental (s. Abbildung 1). Sie entsprechen weitestgehend der angestrebten Offenlagekulisse des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan; das Vorranggebiet 02 Schlöttleberg des Regionalplans geht allerdings über die Konzentrationszone des FNP hinaus (betrifft den nördlichsten Bereich des Vorranggebiets des Regionalplans). Der Grund hierfür ist, dass dieser Bereich aus artenschutzrechtlichen Restriktionen im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht ausgewiesen werden kann. Die Abstimmung mit dem Regionalverband wird im Rahmen der Offenlage des Teilflächennutzungsplans Windkraft erfolgen.

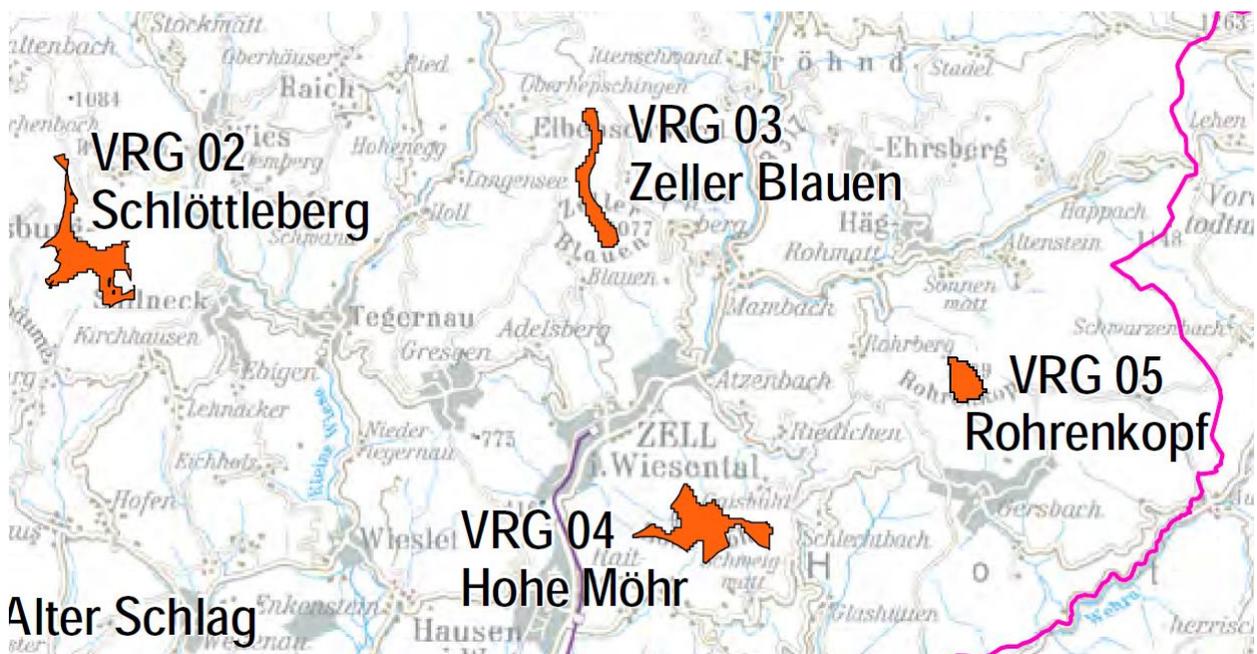


Abbildung 1: Geplante Vorranggebiete „Schlöttleberg“, „Zeller Blauen“, „Hohe Möhr“ und „Rohrenkopf“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee, Gesamtfortschreibung, Kapitel 4.2.5.3 „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ (Stand November 2014)

## 4. Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan

§ 204 BauGB bietet verschiedene Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung. Die Stadt Zell im Wiesental und die Gemeinde Hög-Ehrsberg (als Mitglieder der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg) sowie die Gemeinde Kleines Wiesental wollen die Windenergieplanung mit einem gemeinsamen Konzept übergreifend lösen.

§ 204 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 2.Hs. BauGB bietet hierzu die Möglichkeit der Aufstellung eines gemeinsamen, sachlich auf die Windenergienutzung beschränkten Teilflächennutzungsplans für das gesamte Gebiet der drei Gemeinden. Dabei wird die Planung von der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental in einem getrennten Verfahren, aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt. Die Planungshoheit der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental bleibt erhalten und geht nicht auf ein gemeinsames Gremium über. Die Beteiligten beschließen jeweils nur die Nutzungsregelungen des Gesamtplans, die ihr Gebiet betreffen.

Diese gemeinsame Planung kann auch dazu führen, dass in einem Gemeindegebiet einer beteiligten Kommune keine Konzentrationszone ausgewiesen wird. Wenn dennoch im Geltungsbereich des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, führt dies zur Ausschlusswirkung für alle Bereiche außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen – auch in der Kommune, in der keine Konzentrationszone liegt. Die gemeinsame Planung kann von den beteiligten Kommunen grundsätzlich auch nur gemeinsam wieder aufgehoben oder geändert werden.

## 5. Verfahrensablauf

### 5.1 Verfahrensdaten

19.11.2012	Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg fasst gemäß § 2 Abs.1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nach § 5 Abs. 2b und § 204 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 2.Hs. BauGB.
21.11.2012	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nach § 5 Abs. 2b und § 204 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, 2.Hs. BauGB.
19.11.2012	Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
21.11.2012	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
4.12.2012	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung.
3.12.2012 bis 4.01.2013	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
___.2015	Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.
___.2015	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.
___.2015	Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
___.2015	Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.
___.2015	Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.
	Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die zuständige Behörde.

### 5.2 Dokumentation der interkommunalen Abstimmung

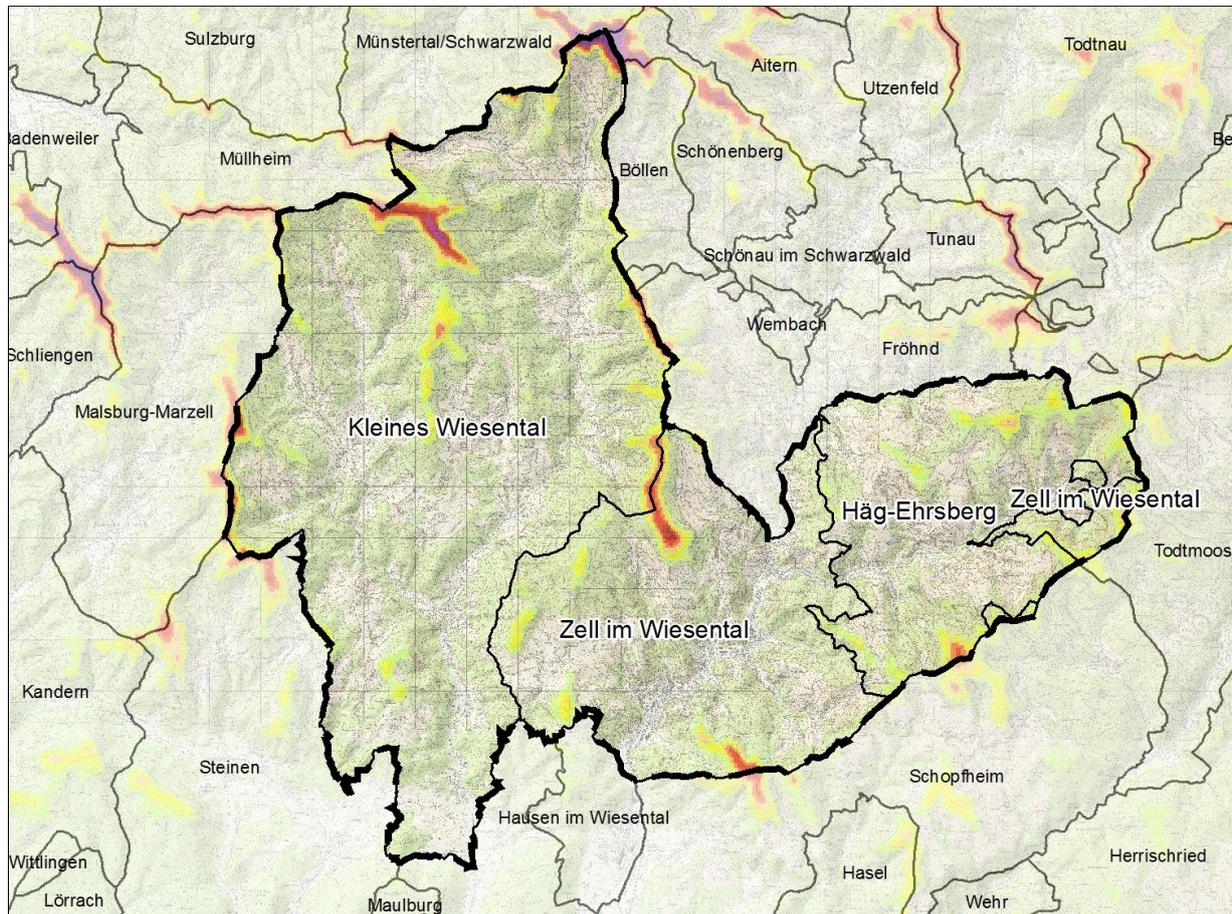
Da die Windkraft-Eignungsflächen größtenteils auf den Höhenzügen entlang der Gemarkungsgrenzen liegen, war eine intensive Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden bzw. Planungsverbänden erforderlich. Sämtlichen angrenzenden Gemeinden bzw. Planungsverbänden wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken zu formulieren. In der Offenlage erfolgt eine weitere Beteiligung.

Darüber hinaus wurden mit der Stadt Schopfheim weitere Abstimmungen durchgeführt.

## 6. Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden des Landkreises Lörrach. Im Norden grenzt mit der Gemeinde Münstertal und der Stadt Müllheim der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald an. Im Osten grenzt mit der Gemeinde Todtmoos der Landkreis Waldshut an.

Das Planungsgebiet hat insgesamt eine Größe von 13.883 ha; davon entfallen 3.607 ha auf Zell im Wiesental, 2.501 ha auf Håg-Ehrsberg und 7.775 ha auf das Kleine Wiesental.



## 7. Planungsmethodik

### 7.1 Übersicht

Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung richtet sich nach den Vorgaben, die im **Windenergieerlass** Baden-Württemberg benannt sind.

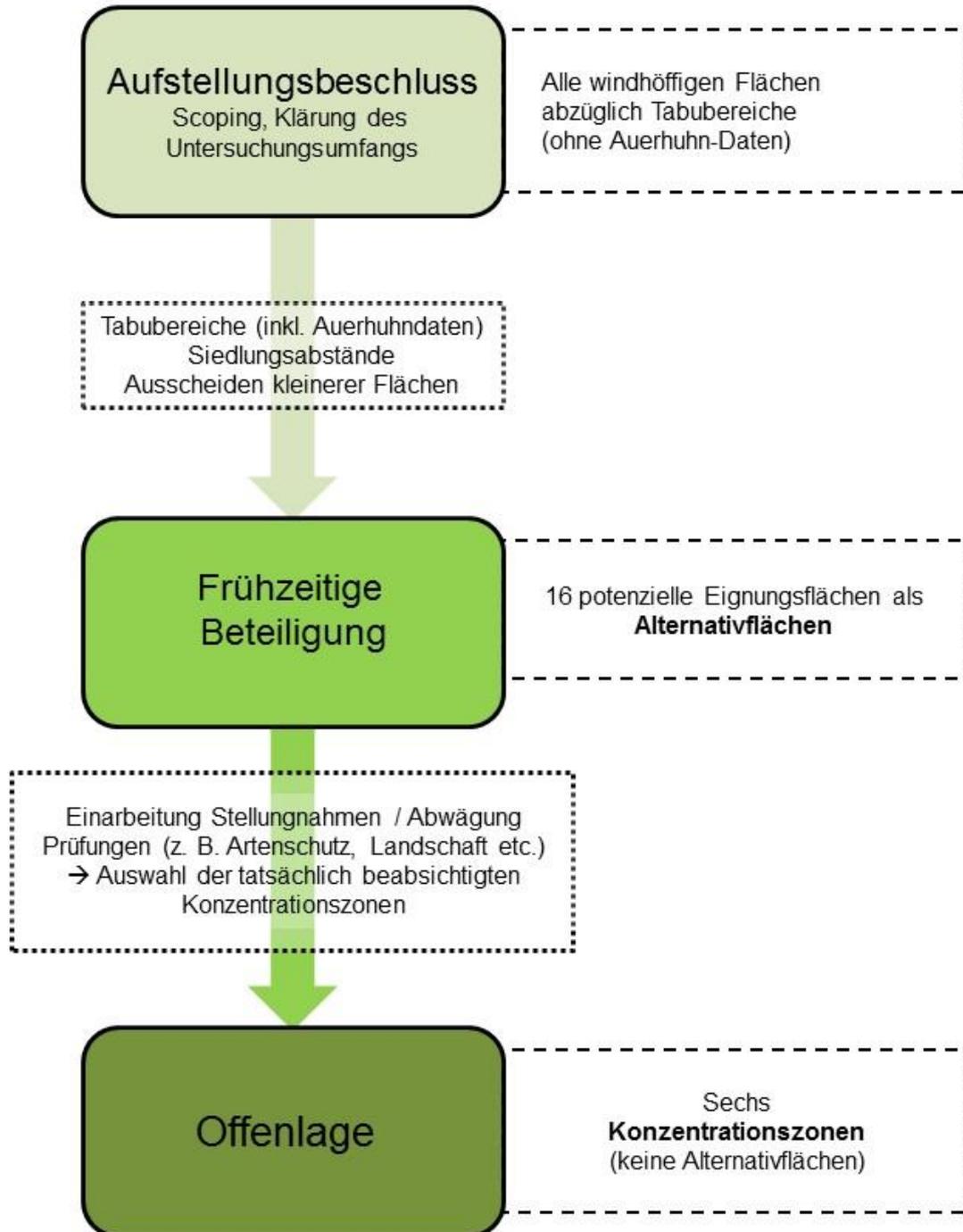
Für ausführliche Erläuterungen wird auf den Erläuterungsbericht Standortprüfung mit integriertem Umweltbericht und die Steckbriefe zu den Eignungsflächen (faktorgruen) verwiesen. Im Anhang des Erläuterungsberichts befindet sich auch eine Übersichtstabelle über die herangezogenen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sowie Abwägungsbelange.

Die Ermittlung und Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Planungsschritten. Dabei wurden für die Frühzeitige Beteiligung mehrere Alternativflächen, also „potenzielle Eignungsflächen“, ausgewählt. Diese potenziellen Eignungsflächen wurden den Behörden und Bürgern im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen sowie weitere Prüfergebnisse werden eingearbeitet, sodass zur Offenlage die Konzentrationszonen ermittelt werden können, die dann in den Flächennut-

zungsplänen des VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental Darstellung finden sollen.

## VVG Zell im Wiesental/Hög-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental

### Ablaufschema



## 7.2 Frühzeitige Beteiligung

Zur Frühzeitigen Beteiligung wurden **16 potenzielle Eignungsflächen** als Alternativflächen benannt. Diese wurden ermittelt unter

- Ausschluss der harten Tabuflächen gemäß Windenergieerlass (Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete etc.)
- Ausschluss artenschutzrechtlicher „weicher“ Tabuflächen (Auerhuhnflächen der höchsten Priorität etc.)
- Berücksichtigung der Lärmschutz-Vorsorgeabstände
- Ausschluss kleinerer Flächen mit geringer Windhöflichkeit

Die 16 potentiellen Eignungsflächen stellten einen vorläufigen Stand von verschiedenen Alternativbereichen dar, die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit weiter überprüft wurden.

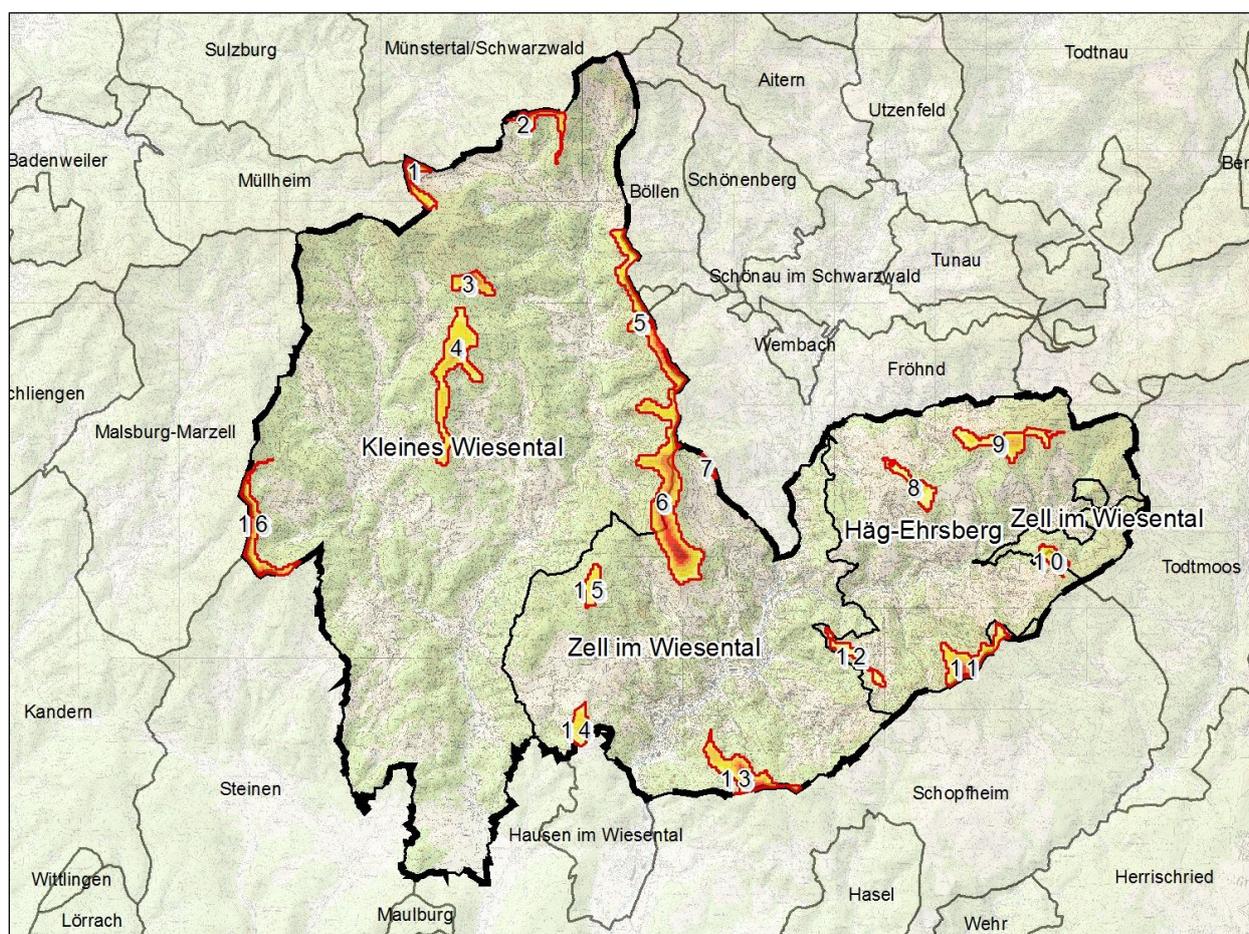
Im Einzelnen waren dies die nachfolgend aufgeführten Bereiche, die detailliert im Rahmen der Standortuntersuchung / des Umweltberichtes (Hage+Hoppenstedt / faktorgruen 2012) vorgestellt wurden.

Es wurden folgende drei Kategorien unterschieden:

- **A:** Gebiete mit geringem Konfliktpotential und guter Umsetzbarkeit
- **B:** Gebiete mit mittlerem Konfliktpotential und eingeschränkter Umsetzbarkeit:
- **C:** Gebiete mit erhöhtem Konfliktpotential und schlechter Umsetzbarkeit:

Nr	Standortbezeichnung	Gemeinde	Flächen- größe (ha)	Windhöflichkeit (m/s)	Gesamtein- schätzung des potentiell mög- lichen Windnut- zungsbereichs
1	<b>Weiherkopf - Wiedenwald</b>	Kleines Wiesental	20	5,25 – 6,5 (6,75)	C
2	<b>Stuhlskopf - Heideck</b>	Kleines Wiesental	22,4	5,25 – 6,5	C
3	<b>Seilemoos</b>	Kleines Wiesental	23,7	5,25 – 6,5	C
4	<b>Schattmann</b>	Kleines Wiesental	95,6	5,25 – 6,25	C
5	<b>Holder Kopf - Hohneck</b>	Kleines Wiesental	70	5,25 – 6,75	B
6	<b>Zeller Blauen</b>	Zell im Wiesental / Kleines Wiesental	169,7	5,25 – 6,75	A
7	<b>Bubsborn</b>	Zell im Wiesental	5,1	5,25 – 6,25 (6,5)	A
8	<b>Auf dem Köpfle</b>	Häg-Ehrsberg	25,6	5,25 – 5,75	B
9	<b>Wannenkopf</b>	Häg-Ehrsberg	50,3	5,25 – 6,25 (6,5)	B
10	<b>Hohe Muttlen</b>	Häg-Ehrsberg	16	5,25 – 6,00	B
11	<b>Rohrenkopf</b>	Häg-Ehrsberg	48	5,25 – 6,50	A

12	Wegscheidekopf	Häg-Ehrsberg	20,8	5,25 – 5,75	B
13	Hohe Moehr	Zell im Wiesental	57,5	5,25 – 6,75	A
14	Ruemmelesbuehl	Zell im Wiesental	23,6	5,25 – 6,00	B
15	Frommensried	Zell im Wiesental	18,8	5,25 – 5,75	B
16	Wildsberg-Federlisberg	Kleines Wiesental	44	5,25 – 6,5	A



### 7.3 Offenlage

Zur Offenlage wurde zum einen unter Einarbeitung der Ergebnisse aus der Bürger und Behördenbeteiligung in der Frühzeitigen Beteiligung die Untersuchungskulisse weiter eingegrenzt; zum anderen legten die Gemeinden „weiche“ Tabukriterien fest, welche aus städtebaulicher Sicht, d. h. aus Vorsorgegründen oder auf Steuerungswunsch des Plangebers (Abwägungsbelang) hin, von der Planung ausgeschlossen werden sollen. Zudem wurden weitere Belange abgeprüft, die ebenfalls zu einer Verringerung der Flächenkulisse geführt haben.

Die entsprechenden Kriterien werden im Folgenden aufgelistet:

- Natura 2000-Gebiete:  
Als „weiche“ Tabubereiche ausgeschlossen.
- Kernzonen des geplanten Biosphärengebiets:  
Harter Tabubereich gemäß Windenergieerlass.
- Pflegezonen des geplanten Biosphärengebiets:  
Die betroffenen Pflegezonen in Eignungsflächen überlagern sich fast vollständig mit weiteren Restriktionen. In Summation mit diesen Restriktionen wurden die betroffenen Pflegezonen weitestgehend ausgeschlossen; eine kleine Fläche innerhalb der Eignungsfläche Zeller Blauen verbleibt, hier sind ggf. Standortanpassungen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.
- Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten:  
Folgende Abstände wurden als „weiche“ Tabubereiche ausgeschlossen
  - NSG: 200 m
  - Kernzone Biosphärengebiet: 200 m
  - Schon- und Bannwald: 200 m
  - Vogelschutzgebiet: 700 m
- Artenschutzbelange:  
Kernbereiche der Lebensräume von Wanderfalke sowie von Rot- und Schwarzmilan wurden als „weiche“ Tabubereiche ausgeschlossen;  
Auerhuhnflächen (Kat. 2) führen in Summation mit weiteren Restriktionen tw. zum Ausschluss von Flächen
- Geschützte Biotope:  
Grundsätzlich harte Tabubereiche gemäß WEE; kleine Biotopflächen können im FNP zunächst überplant werden, jedoch erfolgte ein Ausschluss von großflächigen Bereichen mit geschützten Biotopen.
- Wasserschutzgebiete Zone II:  
Gemäß Windenergieerlass ist für einzelne Anlagen eine Befreiung möglich; im vorliegenden Fall wurden die Zonen II von Wasserschutzgebieten aus der Kulisse der Eignungsfläche herausgenommen.
- Landschaftsschutzgebiete:  
Landschaftsschutzgebiete sind durch Eignungsfläche nicht direkt betroffen; bei Fällen, bei denen eine indirekte Betroffenheit vorliegt und weitere Restriktionen vorhanden sind, wurde dies bei der Summationswirkung berücksichtigt.
- Richtfunkstrecken:  
Führen in Summation tw. zum Ausschluss von Flächen
- Lärmschutz-Vorsorgeabstände:  
Anpassung an die größeren Referenzanlagen E101 und E115; dadurch Teilausschlüsse von Eignungsflächen.
- Wirtschaftlichkeit (80 %-Referenzertrag):  
Der 80 %-Referenzertrag gemäß EEG wird bei einer Windhöflichkeit von mehr als 5,75 m/s in 100 m Höhe erreicht. Bei der Betrachtung der Summationswirkung vorhandener Restriktionen wurde ein geringer Anteil an Bereichen, auf denen der 80 %-Referenzertrag erreicht wird, als weitere Restriktion berücksichtigt.

Damit verblieben folgende Eignungsflächen in der Untersuchungskulisse für die Detailprüfung, wobei Teilbereiche der Flächen aufgrund der oben aufgeführten Kriterien ausgeschlossen wurden, sodass die Abgrenzung der Flächen nicht vollständig mit derjenigen der Frühzeitigen Beteiligung übereinstimmt:

- Holder Kopf - Hohneck
- Zeller Blauen
- Bubshorn
- Rohrenkopf
- Hohe Möhr
- Wildsberg - Federlisberg

Die Detailprüfung umfasste insbesondere den besonderen Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) sowie angrenzende FFH-Gebiete.

Aufgrund der Ergebnisse der Detailprüfung mussten jedoch keine Eignungsflächen ausgeschlossen werden.

Für die verbliebenen Eignungsflächen wurde eine umfangreiche Landschaftsbildanalyse durchgeführt, und die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wurden den für die Windenergienutzung sprechenden Belangen gegenüber gestellt. Im Ergebnis wurde auch hierdurch keine Eignungsfläche ausgeschlossen.

**Nach den vorgenommenen Prüfungen und Abwägungen verbleiben die sechs Eignungsflächen**

- **Holder Kopf - Hohneck**
- **Zeller Blauen**
- **Bubshorn**
- **Rohrenkopf**
- **Hohe Möhr**
- **Wildsberg - Federlisberg**

**Diese Flächen werden als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die übrigen Bereiche des Geltungsbereichs des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental sind damit Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung.**

Zusammen umfassen diese Flächen ca. 356 ha. Dies entspricht ca. 2,7 % der Gesamtfläche der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental (abzüglich harter Tabubereiche gemäß WEE und der Siedlungsbereiche). Bei der Betrachtung des substanziellen Raumes sind jedoch die örtlichen Gegebenheiten zu würdigen. Im Schwarzwald herrschen kleinräumig unterschiedliche Windverhältnisse vor. Daher ist es bei Würdigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoller, die Betrachtung des substanziellen Raumes auf diejenigen Flächen zu beziehen, auf denen eine ausreichende Windhöflichkeit (mehr als 5,25 m/s in 100 m Höhe) erreicht (wiederum abzüglich der harten Tabubereiche gemäß WEE und der Siedlungsflächen). Bei dieser Betrachtung umfassen die Konzentrationszonen ca. 28,0 % der möglichen Fläche.

Damit stellen die VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung.

Die FNP-Darstellung erfolgt als *überlagernde Darstellung* der „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ mit Waldflächen. So kann die Nutzung „Waldfläche“ erhalten bleiben und eine formale Waldumwandlungserklärung ist nicht erforderlich.

## **7.4 Wirksamkeitsbeschluss**

Nach Auswertung der in der Offenlage eingegangenen Anregungen treffen die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental den Wirksamkeitsbeschluss des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung.

## **8. Rechtswirkung und Regelungsgegenstand des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans**

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der VVG Zell. i. W. / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental nur innerhalb der Konzentrationszonen zulässig.

Ohne eine weitere Konkretisierung bedeutet dies, dass die komplette Windenergieanlage, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Oftmals stellen jedoch gerade die Randbereiche von Konzentrationszonen interessante Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Fundament und Turm der Windenergieanlagen müssen zweifelsfrei innerhalb der Konzentrationszone liegen. Eine Überschreitung der Grenze durch die Rotoren (sog. Rotorenüberschlag) muss jedoch nicht zwangsläufig zu einem Konflikt mit den angrenzenden Bereichen außerhalb der Konzentrationszone führen.

Nach dem Planungswillen der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental sollen die Rotoren daher vom Planvorbehalt ausgenommen werden, sodass ein Rotorüberschlag grundsätzlich zulässig ist. Ob und inwieweit eine Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen zu Konflikten führt, muss dann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abschließend geklärt werden. Die Rotoren von Windenergieanlagen auf Gemarkungen benachbarter Kommunen dürfen dort, wo im Bereich der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental keine Konzentrationszonen dargestellt sind, auch zu keiner Überschreitung führen.

Die Steuerungswirkung dieses gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans bezieht sich lediglich auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterstehen, nicht jedoch auf Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m (sog. Kleinwindanlagen). Kleinwindanlagen unterliegen gemäß den Regelungen der 4. BImSchV nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch Kleinwindanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe die Richtwerte der TA-Lärm einhalten und ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe können verfahrensfrei errichtet werden, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m in jedem Fall durchzuführen und kann zur Unzulässigkeit von Vorhaben auch innerhalb von Konzentrationszonen führen.

Zell im Wiesental, den .....

.....  
Bürgermeister Rümmele  
Verbandsvorsitzender  
der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg

.....  
**faktorgrün**  
Landschaftsarchitekten bdlA  
Merzhauser Str.110  
79100 Freiburg  
Der Planverfasser

Kleines Wiesental , den .....

.....  
Bürgermeister Schönbett  
Gemeinde Kleines Wiesental